

S + P LION-Verhaltenskodex für Lieferanten

Version 1.0 – Januar 2014



Einführung

Die ethischen Maßstäbe des Einkaufs der S+P LION AG basieren auf dem Bekenntnis zum United Nations Global Compact, zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und zur Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation. Die folgenden Leitlinien bilden das Rahmenwerk akzeptabler Verhaltensweisen, die die S+P LION AG von ihren Vertragspartnern, Beratern, Lieferanten, Herstellern und allen anderen Drittunternehmen erwartet, die gemeinsam die Logistikkette ("Lieferanten") der S+P LION AG darstellen. Diese Leitlinien basieren auf dem Bekenntnis der S+P LION AG zur Integrität.

Jede für die S+P LION AG ausgeführte Tätigkeit muss in völligem Einklang mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten sowie allen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien sein. Lieferanten, deren unter Vertrag genommene Mitarbeiter direkt für die S+P LION AG tätig sind, müssen diese Leitlinien mit allen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern, die Arbeiten für die S+P LION AG ausführen, durchsprechen.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern sowie von unseren Vertragspartnern, Beratern und Agenten, dass sie während ihrer Tätigkeiten im Auftrag der S+P LION AG bei ihrem Handeln stets auf Sicherheit und Professionalität achten, jegliche Handlung unterlassen, die in einen Interessenkonflikt münden könnte, und andere mit Respekt, Fairness und Würde behandeln.

Wir betrachten unsere Lieferantenbasis als wichtige und notwendige Erweiterung unserer Geschäftsabläufe und als eine tragende Säule unseres zukünftigen Erfolgs. Wir danken Ihnen, dass Sie Compliance und Integrität bei Ihrer Zusammenarbeit mit der S+P LION AG weiterhin oberste Priorität einräumen.

Wenn Sie den Verhaltenskodex für Lieferanten nicht übernehmen und im Verlauf Ihrer Geschäftstätigkeit mit der S+P LION AG dagegen verstoßen, wird Ihnen die Qualifikation als akzeptierter Lieferant entzogen. Auch werden Sie bei neuen Aufträgen der S+P LION AG nicht mehr in Betracht gezogen.

Darüber hinaus verpflichten Sie sich, jede Verletzung dieser Richtlinie an die S+P LION AG zu melden, sobald Sie davon Kenntnis erlangen. Senden Sie hierzu eine E-Mail an Ulrich.Gellert@sp-lion.com.

Wir erwarten von all unseren Lieferanten die Bestätigung, dass sich alle Unterauftragnehmer gleichermaßen zur Einhaltung unserer Richtlinien und des Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichten.

Die S+P LION AG behält sich das Recht vor, nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Lieferanten im Hinblick auf die Erfüllung von Supplier-Management-Program-Kriterien, Vereinbarungen und Benachrichtigungen zu überprüfen.



Jede für die S+P LION AG ausgeführte Tätigkeit muss in **völligem Einklang mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten** sowie allen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien sein.

Inhalt

- 2 Einführung
- 4 Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen
 - Allgemeines
 - Korruptionsbekämpfungsgesetze
 - Kartell- und Wettbewerbsrecht
 - Ausfuhrgesetze
- 5 Arbeitsbedingungen
 - Frei Gewählte Beschäftigung
 - Keine Kinderarbeit
 - Arbeitszeiten
 - Gehälter und Arbeitgeberleistungen
 - Menschenwürdige Behandlung
 - Keine Diskriminierung
 - Vereinigungsfreiheit
 - Vorgehen bei Entlassungen
- 6 Gesundheits- und Arbeitsschutz
- 7 Umweltschutz
- 8 Managementsystem
- 9 Verantwortlichkeit für Unternehmensressourcen
- 10 Arbeitsnormen
 - Finanzielle Integrität
 - Interessenkonflikte

Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen

Allgemeines

Als Lieferant erklären Sie sich damit einverstanden, die Bedingungen dieses Verhaltenskodex zu erfüllen, und nehmen zur Kenntnis, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodex eine notwendige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung Ihres Status als S+P LION-Lieferant darstellt. Sie stimmen zu, dass alle Geschäftstätigkeiten im Auftrag der S+P LION AG in vollständiger Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien ausgeübt werden. Sollten lokale Rechtsvorschriften weniger restriktiv sein als die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze, wird von den Lieferanten erwartet, mindestens die Bestimmungen des Verhaltenskodex einzuhalten. Wenn lokale Rechtsvorschriften restriktiver als dieser Verhaltenskodex sind, haben die Lieferanten mindestens die lokalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Korruptionsbekämpfungsgesetze

Die Lieferanten verpflichten sich, keine Zuwendungen wie Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige Geldzahlungen oder Wertgegenstände an irgendwelche Personen, u. a. Beamte, Mitarbeiter oder Vertreter von staatlichen, öffentlichen oder internationalen Organisationen oder sonstige Dritte (im öffentlichen oder privaten Sektor), zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften oder der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit der S+P LION AG stehen, zu leisten, zu genehmigen oder anzubieten. Dies beinhaltet die Zahlung von Geldern oder die Überlassung von Wertgegenständen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese zu diesem Zweck an einen Regierungsbeamten oder den Entscheidungsträger bei einem Kunden oder potenziellen Kundenunternehmen weitergeleitet werden. Die Lieferanten sind zur Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und aller lokal geltenden Bestechungsbekämpfungsgesetze verpflichtet.

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Das Kartellrecht und das Wettbewerbsrecht sollen Verbraucher und Wettbewerber vor unlauteren Geschäftspraktiken schützen und einen gesunden Wettbewerb fördern und sicherstellen. Die S+P LION AG verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Kartell oder Wettbewerbsgesetze aller Nationen oder Organisationen und erwartet, dass auch ihre Lieferanten diese Rechtsvorschriften einhalten. Die konkrete Gesetzgebung diesbezüglich ist von Land zu Land verschieden. Grundsätzlich jedoch verbieten Kartell- und Wettbewerbsgesetze Vereinbarungen oder Aktionen, die den Handel in unzumutbarer Weise beschränken, täuschend oder irreführend sind oder den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken, ohne dass damit Vorteile für den Verbraucher verbunden sind. Solche Vereinbarungen oder Aktionen widersprechen den Richtlinien der S+P LION AG.

Ausfuhrgesetze

Ausfuhrkontrollgesetze verschiedener Länder regeln die Ausfuhr von Gütern und technischen Daten. Dazu gehören auch Gegenstände, die als Proben oder zu Demonstrationszwecken im Gepäck mitgeführt werden, sowie die schriftliche oder mündliche Weitergabe technischer Daten. Die S+P LION AG verlangt von ihren Lieferanten die Einhaltung dieser Gesetze. Eine Nichteinhaltung kann zum Verlust oder zur Beschränkung der Ausfuhrrechte führen.

Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte der Mitarbeiter zu achten und sie mit Würde und Respekt entsprechend den Richtlinien der internationalen Gemeinschaft zu behandeln.

Frei gewählte Beschäftigung

Zwangsarbeit, gebundene Tätigkeiten, Arbeiten als Verpflichteter oder unfreiwillige Gefängnisarbeit kommen nicht zum Einsatz. Jede Tätigkeit erfolgt freiwillig, und die Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis nach einer angemessenen Frist und nach eigenem Willen zu beenden. Von Mitarbeiter darf nicht verlangt werden, als Beschäftigungsvoraussetzung Dokumente für Reisen, zur Identifikation etc. zu fälschen. Dazu gehören auch behördlich ausgestellte Dokumente, Pässe oder Arbeitsgenehmigungen.

Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit darf auf keiner Fertigungsstufe eingesetzt werden. Als „Kinder“ gelten alle beschäftigten Personen unter 15 Jahren (bzw. 14 Jahren, wenn das Gesetz des jeweiligen Landes dies zulässt), in einem unter dem für die Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Alter oder unter dem Mindestalter für eine Beschäftigung im jeweiligen Land, je nachdem, welches das höchste ist. Rechtmäßige Ausbildungsprogramme, die allen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, werden unterstützt. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen und können unter Berücksichtigung der Ausbildungsanforderungen von Nachtschichten befreit werden.

Arbeitszeiten

Studien zu Geschäftspraktiken zeigen einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Belastung von Mitarbeitern und einer verringerten Produktivität, einer höheren Fluktuation und einem höheren Verletzungs- und Krankenstand. Die Arbeitswochen dürfen den von örtlichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höchstwert nicht überschreiten. Darüber hinaus darf eine Arbeitswoche höchstens 60 Arbeitsstunden inklusive Überstunden umfassen. In Notfällen oder ungewöhnlichen Situationen sind Ausnahmen möglich. Die Mitarbeiter müssen mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten.

Gehälter und Arbeitgeberleistungen

Die an Mitarbeiter gezahlte Vergütung muss allen geltenden gehaltsbezogenen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dazu gehören auch Vorschriften bezüglich Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberleistungen. In Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen müssen die Mitarbeiter finanzielle Leistungen für Überstunden erhalten, die über den regulären Stundensätzen liegen. Abzüge von den regulären vertraglichen Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Die Grundlagen für die Bezahlung der Mitarbeiter muss rechtzeitig über eine Gehaltsabrechnung oder ähnliche Dokumentation dargelegt werden.

Menschenwürdige Behandlung

Mitarbeiter dürfen nicht hart und unmenschlich behandelt werden, also weder sexuell belästigt und missbraucht, noch körperlich bestraft, mental oder physisch zu etwas gezwungen werden und auch nicht verbal angegriffen werden. Auch die Androhung einer solchen Behandlung ist untersagt.

Keine Diskriminierung

Unsere Lieferanten müssen sich für ein Arbeitsklima ohne Belästigungen und ungesetzliche Diskriminierung einsetzen. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass keine Diskriminierung aufgrund von Bildung, Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, geschlechtlicher Identität oder Ausdrucksweise, sexueller Orientierung, Volkszugehörigkeit, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Familienstand bei der Einstellung und Beschäftigung sowie bei Beförderungen, Prämienzahlungen und Zugang zu Schulungen auftritt. Darüber hinaus dürfen Mitarbeiter oder zukünftige Mitarbeiter nicht zu medizinischen Tests verpflichtet werden, die diskriminierend eingesetzt werden könnten.

Vereinigungsfreiheit

Eine offene Kommunikation und ein direktes Miteinander zwischen Mitarbeitern und Management stellen die wirkungsvollste Möglichkeit dar, um Probleme am Arbeitsplatz und Fragen der Vergütung zu lösen. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Rechte der Mitarbeiter zu respektieren. Dazu gehören die Vereinigungsfreiheit, die freiwillige Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Einrichten eines Betriebsrats oder die Mitarbeit bei einem Betriebsrat in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, offen und ohne Furcht vor Repressalien, Einschüchterungen oder Schikanen mit dem Management über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren.

Vorgehen bei Entlassungen

Bei der Entlassung von Mitarbeitern müssen alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für vorübergehende Entlassungen, um Gewinne und Umsatz des Unternehmens zu befördern oder zu steigern.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Lieferanten erkennen an, dass die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, die Beständigkeit der Produktion und die Arbeitsmoral durch ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld erhöht werden. Sie erkennen des Weiteren an, dass eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Schlüssel dazu ist, Probleme in Bezug auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz am Arbeitsplatz zu erkennen und zu beheben.

Die Lieferanten sorgen dafür, dass die Arbeitnehmer keinen potenziellen Sicherheitsrisiken ausgesetzt werden (beispielsweise Gefahren bei elektrischen und anderen Energiequellen, Feuergefahr, Gefahren durch Fahrzeuge und Stürze). Sie stellen außerdem mit den richtigen Strukturen sowie technischen und administrativen Kontrollen, präventiven Wartungsmaßnahmen und Arbeitsschutzverfahren (einschließlich der fünf Sicherheitsregeln) ein gutes Risikomanagement sicher. Wenn Risiken mit diesen Maßnahmen nicht angemessen kontrolliert werden können, müssen die Arbeitnehmer mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Die Arbeitnehmer dürfen keine Disziplinarmaßnahmen erfahren, wenn sie Sicherheitsprobleme offenlegen. Lieferanten erkennen und bewerten Gefahrensituationen und gefährliche Ereignisse und reduzieren deren Auswirkungen auf ein Minimum. Hierzu setzen sie Notfall- und Aktionspläne, unter anderem Abläufe für die Notfallmeldung, die Mitarbeiterbenachrichtigung und die Evakuierung, Mitarbeiterschulungen und Notfallübungen, eine geeignete Ausrüstung zur Branderkennung und -bekämpfung, geeignete Notausgänge und Rettungspläne ein. Unsere Lieferanten müssen dafür sorgen, dass Abläufe und Systeme vorhanden sind, um Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten zu verwalten, zu überwachen und zu melden. Dazu muss den Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben werden, Verletzungen und Krankheiten zu melden, einzustufen und aufzuzeichnen. Zudem

stellen die Lieferanten die nötige medizinische Behandlung zur Verfügung, untersuchen die Fälle und setzen Korrekturmaßnahmen um, um die Ursachen zu beheben. Außerdem soll die Rückkehr der Mitarbeiter an den Arbeitsplatz erleichtert werden.

Die Lieferanten erkennen, bewerten und kontrollieren, in welchem Maße die Mitarbeiter chemischen, biologischen und physischen Stoffen ausgesetzt sind. Wenn Risiken mit technischen und administrativen Maßnahmen nicht angemessen kontrolliert werden können, müssen die Arbeitnehmer mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Die Lieferanten erkennen, bewerten und kontrollieren, in welchem Maße die Arbeitnehmer mit physisch anspruchsvollen Aufgaben betraut sind. Dazu gehören die manuelle Handhabung von Materialien, das Anheben schwerer Lasten, langes Stehen und sich häufig wiederholende Tätigkeiten oder anstrengende Montageaufgaben. Für die von den Arbeitnehmern verwendeten Maschinen müssen technische Schutzeinrichtungen, Sperren und Abdeckungen bereitgestellt und ordnungsgemäß gewartet werden.

Die Lieferanten stellen ihren Arbeitnehmern saubere Toilettenräume, Zugang zu Trinkwasser sowie Möglichkeiten zur Essenszubereitung und Aufbewahrung bereit. Wenn der Lieferant oder ein Arbeitsvermittler Schlafräume für die Mitarbeiter bereitstellt, müssen diese sauber und sicher sein, einen Notausgang, eine geeignete Heizung und Belüftung sowie ausreichend Platz mit Privatsphäre aufweisen.



der Produktion und die Arbeitsmoral durch ein **sicheres und gesundes Arbeitsumfeld** erhöht werden.

Die Lieferanten erkennen an, dass die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, die Beständigkeit

Umweltschutz

Die Lieferanten erkennen an, dass die Übernahme von Verantwortung für den Schutz der Umwelt ein wesentlicher Aspekt bei der Herstellung von Spitzenprodukten ist. Deshalb werden nachteilige Auswirkungen von Herstellungsabläufen auf die Gemeinschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen weitestgehend eingedämmt, und der Schutz und die Sicherheit der Öffentlichkeit werden durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt. Alle erforderlichen Genehmigungen (beispielsweise für die Überwachung der Entsorgung) und Anmeldungen sind einzuholen, zu pflegen und auf dem neuesten Stand zu halten, und die betreffenden betrieblichen Auflagen und Meldepflichten sind zu erfüllen. Verschwendung jeglicher Art, auch von Wasser und Energie, ist zu reduzieren oder gänzlich zu beseitigen, und zwar bereits bei ihrer Entstehung oder durch eine Veränderung der Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozesse, durch Materialersetzungen, durch Konservierungsmaßnahmen, durch Recycling und die Wiederverwertung von Materialien. Die Lieferanten verpflichten sich, chemische und sonstige Materialien, die ein Risiko darstellen, wenn sie in die Umwelt entweichen, zu identifizieren und zu verwalten. Abwasser und Festabfälle, die bei betrieblichen Abläufen, industriellen Prozessen und in den Sanitäranlagen entstehen, müssen überwacht, kontrolliert und behandelt werden. Emissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Ätzstoffen, Partikeln, ozonschädigenden Chemikalien und Nebenprodukten der Verbrennung aus betrieblichen Abläufen müssen gekennzeichnet, überwacht, kontrolliert und behandelt werden.

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften für Verbote oder Beschränkungen bestimmter Substanzen beachten. Dazu gehören auch Kennzeichnungsvorschriften und Bestimmungen zum Recycling und zur Entsorgung. Zudem müssen die Prozesse auf Lieferantenseite alle vereinbarten Bestimmungen über kundenspezifische Listen mit eingeschränkten und riskanten Materialien einhalten.

Die Lieferanten verpflichten sich, soweit zutreffend, sich nach internationalen Standards wie ISO 14001 zertifizieren zu lassen.



Die Lieferanten erkennen an, dass die Übernahme von **Verantwortung** für den Schutz der Umwelt ein wesentlicher Aspekt bei der Herstellung von Spitzenprodukten ist.

Managementsystem

Die Lieferanten führen ein Managementsystem ein, dessen Umfang dem Inhalt dieses Verhaltenskodex Rechnung trägt. Das Managementsystem soll Folgendes sicherstellen: Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen an Abläufe und Produkte des Lieferanten, Einhaltung dieses Verhaltenskodex, Identifizierung und Eindämmung operativer Risiken im Zusammenhang mit diesem Kodex. Zudem sollte ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess befördert werden. Die Lieferanten sind den Erklärungen zur sozialen Verantwortung und zum Umweltschutz des Unternehmens verpflichtet und bestätigen so deren Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung.

Auf Lieferantenseite sind klar benannte Verantwortliche dafür zuständig, die Managementsysteme zu implementieren und ihren Status regelmäßig zu überprüfen. Die Lieferanten erkennen, überwachen und verstehen geltende Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen. Sie richten einen Prozess

ein, um die Risiken im Zusammenhang mit den operativen Vorgängen des Lieferanten in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsschutz zu identifizieren.

Die Lieferanten bestimmen die relative Bedeutung für jedes Risiko und legen die Umsetzung geeigneter Verfahrenskontrollen fest, um für die Einhaltung der Vorschriften zur Kontrolle bekannter Risiken zu sorgen. Die Lieferanten erstellen und pflegen schriftliche Standards, Leistungsziele, Zielsetzungen und Umsetzungspläne inklusive einer regelmäßigen Bewertung der Lieferantenleistung hinsichtlich dieser Zielsetzungen. Sie richten Programme für die Schulung von Führungskräften und Arbeitnehmern ein, um die Richtlinien und Verfahren des Lieferanten umzusetzen. Die Lieferanten richten kontinuierliche Prozesse ein, um die Kenntnisse der Mitarbeiter zu bewerten und Feedback zu den entsprechenden Vorgehensweisen und Bedingungen zu erlangen. Diese Prozesse werden überwacht. Mit regelmäßigen Selbstbewertungen stellen die Lieferanten sicher, dass gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Bestimmungen, der Inhalt dieses Kodex und die Anforderungen bezüglich der Verantwortung im sozialen Bereich und beim Umweltschutz eingehalten werden. Die Lieferanten führen einen Prozess ein, um Mängel zeitnah zu beheben und Dokumente und Aufzeichnungen zu erstellen, mit denen die Einhaltung und Konformität gewährleistet werden. Gleichzeitig muss die Vertraulichkeit gewahrt werden, um den Datenschutz sicherzustellen.

Verantwortlichkeit für Unternehmensressourcen

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit für die S+P LION AG die Ressourcen der S+P LION AG angemessen schützen. Hierzu gehören u. a. Vermögenswerte, Sachanlagen, geistiges Eigentum, unternehmenseigene Technologie (Netzwerk, Telefon, Internet, Softwareanwendungen und E-Mail-Systeme), Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche, urheberrechtlich geschützte oder schützenswerte Informationen. Die Nutzung von S+P LION AG-Ressourcen ohne ordnungsgemäße Genehmigung oder zu anderen Zwecken als zur

Ausführung der Arbeiten für die S+P LION AG ist strengstens verboten. Die Rechte der S+P LION AG am geistigen Eigentum sind zu schützen.

Vertrauliche oder sensible Informationen der S+P LION AG sind zu schützen. Die Lieferanten dürfen nur dann in den Besitz solcher Informationen gelangen, wenn dies zur Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Arbeit für die S+P LION AG notwendig ist. Die Lieferanten dürfen diese Informationen nicht verwenden, um sich einen Gewinn oder Vorteil zu verschaffen, und dürfen diese Informationen niemals ohne entsprechende Genehmigung der S+P LION AG weitergeben. Für alle vertraulichen oder schützenswerten Informationen, in deren Besitz ein Lieferant gelangt ist, muss eine dokumentierte Genehmigung vorliegen. Die missbräuchliche Nutzung der Internet- oder E-Mail-Funktionen der S+P LION AG ist streng verboten.

Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen schützen, indem sie insbesondere urheberrechtlich geschützte Software, Dokumentation oder andere Materialien nicht ohne Genehmigung vervielfältigen und sie nur soweit im normalen Geschäftsverlauf erforderlich oder nach Weisung oder Genehmigung weitergeben, veröffentlichen, verwenden oder offenlegen. Die Lieferanten müssen die geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten. Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder durch Datenschutzbestimmungen geschützt sind, müssen sicher aufbewahrt werden und dürfen nur intern an solche Beschäftigte weitergegeben werden, die Kenntnis von diesen Informationen benötigen (Need-to-know-Prinzip). Bei vertraulichen Informationen der S+P LION AG kann es sich z. B., aber nicht beschränkt darauf, um Software und andere Erfindungen oder Entwicklungen (unabhängig von der Entwicklungsstufe) handeln, die von oder für die S+P LION AG entwickelt oder lizenziert wurden, oder um Marketing- und Vertriebspläne, Wettbewerbsanalysen, Produktentwicklungspläne, Preise, potenzielle Verträge oder Akquisitionen, Geschäfts- und Finanzpläne oder –prognosen sowie um Informationen über Interessenten, Kunden und Mitarbeiter. Die konkreten Bedingungen zum Schutz von vertraulichen Informationen zwischen den Parteien werden jedoch durch die Geheimhaltungsbestimmungen in der Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und der S+P LION AG geregelt.

Die S+P LION AG behält sich das Recht vor, ihre Anlagen und Arbeitsumgebungen im Einklang mit dem geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Recht zu überwachen. Die Überwachung erfolgt zu folgenden Zwecken: Förderung der Sicherheit, Verhinderung von kriminellen Aktivitäten, Untersuchung von mutmaßlichem Fehlverhalten und Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen, Steuerung von Informationssystemen sowie aus anderen geschäftlichen Gründen.



während der Ausübung ihrer Tätigkeit für die S+P LION AG angemessen schützen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Ressourcen der S+P LION AG **Arbeitsnormen**

Die S+P LION AG erwartet von ihren Lieferanten eine faire und ethisch korrekte Vorgehensweise bei allen Geschäftsgelegenheiten. Die Mitarbeiter der Lieferanten, die am Verkauf und an der Lizenzierung von Produkten und Dienstleistungen sowie an der Aushandlung von Vereinbarungen und

Verträgen mit der S+P LION AG beteiligt sind, müssen sicherstellen, dass alle Erklärungen, die gesamte Kommunikation und die Außendarstellung im Zusammenhang mit der S+P LION AG fehlerfrei und wahrheitsgetreu sind.

Finanzielle Integrität

Genau und verlässliche Finanz- und Geschäftsinformationen sind bei der Erfüllung der finanziellen, gesetzlichen und geschäftlichen Pflichten der S+P LION AG von entscheidender Bedeutung. Die Geschäftsbücher oder -aufzeichnungen der Lieferanten dürfen unter keinen Umständen falsche oder ungenaue Buchungen in Bezug auf die S+P LION AG enthalten. Die Lieferanten müssen ihre Geschäftsbücher in Übereinstimmung mit den Aufbewahrungsrichtlinien und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften aufbewahren. Die Lieferanten dürfen nicht wissentlich zulassen, dass Aufwände in einen anderen Abrechnungszeitraum verschoben werden.

Interessenkonflikte

Der Begriff „Interessenkonflikt“ bezeichnet einen Umstand, der die Fähigkeit des Lieferanten, im Hinblick auf die Lieferung von Produkten an und die Erbringung von Dienstleistungen für die S+P LION AG mit absoluter Objektivität zu handeln, in Frage stellen könnte. Die S+P LION AG möchte, dass die Dienstleistungen ihrer Lieferanten unbelastet und frei von Interessenkonflikten erbracht werden. Ein Interessenkonflikt besteht auch dann, wenn bei einer Handlung eine Wahlmöglichkeit zwischen dem eigenen (finanziellen oder anderweitigen) Interesse oder dem Interesse der S+P LION AG besteht. Sie müssen während Ihrer Tätigkeit für die S+P LION AG angemessene Sorgfalt walten lassen, um Handlungen oder Situationen zu vermeiden, die in einen Interessenkonflikt münden könnten. Dies bedeutet auch, dass die Mitarbeiter keine Nebenbeschäftigung oder sonstige externe Tätigkeit annehmen dürfen, die einen Interessenkonflikt mit der S+P LION AG schaffen oder die für die S+P LION AG ausgeübte Tätigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte. Die S+P LION AG erwartet von ihren Lieferanten die unverzügliche oder schnellstmögliche Meldung eines Interessenkonflikts oder des Anscheins eines Interessenkonflikts an die S+P LION AG.

Anbieten und Annehmen von Firmengeschenken

Die Lieferanten sollten mit der gebührenden Umsicht und Sorgfalt sicherstellen, dass etwaige einem S+P LION AG-Mitarbeiter angebotene oder für diesen getätigte Ausgaben sich im Rahmen des normalen und ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bewegen und vernünftigerweise nicht als Bestechung oder Vorteilserschleichung ausgelegt werden können. Firmengeschenke dürfen nicht auf die Beeinflussung des Empfängers und die Erlangung einer unfairen Begünstigung angelegt sein und auch nicht den Anschein einer solchen Absicht erwecken.

Als Richtschnur für die Beurteilung der Angemessenheit eines Firmengeschenks eignet sich die Frage, ob die Offenlegung dieses Vorgangs für den Lieferanten oder für die S+P LION AG peinlich wäre. Den Beschäftigten des Lieferanten ist es nur dann gestattet, in Verbindung mit einem S+P LION AG-Geschäft Dritte zu Geschäftsessen und anderen geschäftlichen Veranstaltungen einzuladen oder Einladungen dazu von Dritten anzunehmen, wenn diese Gefälligkeit folgende Kriterien erfüllt:

- Sie dient einem redlichen Geschäftszweck.
- Sie beeinflusst nicht eine geschäftliche Entscheidung auf unangemessene Weise und erweckt auch nicht den Anschein einer solchen Beeinflussung.
- Sie wird nicht während eines laufenden Ausschreibungsverfahrens oder Verhandlungsprozesses angeboten.
- Sie erfolgt offen und transparent.
- Sie ist nicht rechtswidrig und verstößt nicht gegen ethische Grundsätze des Geschäftsgebarens, lokale Geschäftsgepflogenheiten oder die Unternehmensrichtlinien des Kunden, Lieferanten, Wettbewerbers oder Partners.

Grundsätzlich sollten Aufwendungen für Bewirtung oder geschäftliche Veranstaltungen 150 Euro pro Person nicht übersteigen.

Meldungen

Die in diesen Leitlinien beschriebenen Verhaltensmaßstäbe sind von entscheidender Bedeutung für nachhaltig erfolgreiche Beziehungen zwischen der S+P LION AG und ihren Lieferanten. Wenn Sie Fragen oder Bedenken zur Einhaltung von Vorschriften oder ethischen Maßstäben während der Zusammenarbeit mit der S+P LION AG haben oder unrechtmäßige oder unethische Aktivitäten melden möchten, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

- Senden Sie eine E-Mail an Ulrich.Gellert@sp-lion.com.

Ihre Nachricht wird an den zuständigen Ansprechpartner weitergeleitet, von dem Sie dann weitere Informationen oder Unterstützung erhalten.

Alle Fragen oder Bedenken, die über diese Meldewege in redlicher Absicht vorgebracht werden, werden vertraulich und ohne jegliche Sanktionsmaßnahmen behandelt. Alle Informationen werden mit dem Maß an Vertraulichkeit behandelt, wie es angesichts der Notwendigkeit einer Untersuchung und der Durchführung von Abhilfemaßnahmen praktikabel ist. Auf Verlangen wird der meldenden Person Anonymität garantiert.